

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderates vom 19.05.2026

Das ausführliche Protokoll finden Sie nach der Gemeinderatssitzung am 23.06.2026 in unserem Bürgerinfoportal.



TOP 1: Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse und sonstige Bekanntgaben

TOP 2: Schulturnhalle – Sanierung des Flachdachs der Schulturnhalle und des Umkleidegebäudes – Vergabe der Sanierung der Flachdachflächen

Beschlussfassung: Mehrheitlich beschlossen

Beschlussvorschlag:

Die Firma „Wolf GmbH & Co.KG, Steinbeisstraße 9 in 71101 Schönaich“ wird als wirtschaftlichster Bieter mit der Durchführung der Sanierung des Flachdachs der Schulturnhalle und des Umkleidegebäudes in der Schulstraße 6 in 71144 Steinenbronn zum Vergabepreis von 198.734,28 € (brutto) beauftragt.

Sachdarstellung:

Im Rahmen des Gebäudeerhalts und der Betreiberverantwortung stellen die Dachsanierungen eine erforderliche Pflichtaufgabe dar, um den reibungslosen Betrieb der Gebäude zu gewährleisten. Viele der gemeindlichen Dächer sind aufgrund ihres Alters und Zustands sanierungsbedürftig. Um den Betrieb sicherzustellen, ist es notwendig sukzessive die am stärksten geschädigten Dächer zu sanieren.

In der laufenden Gebäudeunterhaltung werden die Dächer der gemeindlichen Liegenschaften einer regelmäßigen Begehung unterzogen. Oftmals sind Kleinreparaturen erforderlich, die unmittelbar in die Wege geleitet werden.

Das Flachdach von der Turnhalle ist im Bereich der Lichtkuppeln undicht, weshalb es bei stärkeren Niederschlägen in den Geräteraum und in die WCs reinregnet. Um eine rapide Verschlechterung des Dachzustands zu vermeiden und den Betrieb weiter gewährleisten zu können, wurde im Jahr 2021 eine temporäre und leichte Dachkonstruktion (Notdach) auf dem Flachdach errichtet. Auch das Flachdach der Schulturnhalle ist - aufgrund seines Alters - zu sanieren.

Die bisher durchgeführten Einzelmaßnahmen stellen keine technisch dauerhafte Lösung mehr dar.

In seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2025 beschloss der Gemeinderat u.a., dass das Dach der Schulturnhalle im Jahr 2026 zu sanieren ist (vgl. GRDS-Nr. 2025/124).

Baumaßnahme:

Im Fokus steht eine grundlegende Flachdachsanierung der Schulturnhalle und des Umkleidegebäudes. Des Weiteren sind im Zuge der grundlegenden Flachdachsanierung die Anforderungen der Photovoltaik-Pflicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg zu berücksichtigen. Um der PV-Pflicht gerecht zu werden, hat die Verwaltung das Büro „EB Plan + Projekt GmbH, Böblinger Straße 88 in 71088 Holzgerlingen“ mit den Elektro-Planungsleistungen, Leistungsphasen 1-7, beauftragt. Die Leistungsphasen 8 und 9 werden durch den Klimaschutzmanager, Herrn Daniel Nieffer, übernommen.

Die Durchführung der Flachdachsanieierung der Schulturnhalle und des Umkleidegebäudes ist im Zeitraum vom 01.07.2026 bis zum 30.09.2026 vorgesehen.

Beschränkte Ausschreibung:

Aufgrund des geschätzten Auftragswertes, welcher bei 240.000,00 brutto liegt, wurde eine beschränkte Ausschreibung nach der VOB/A i.V.m. mit der VergabeVwV durchgeführt. Die beschränkte Ausschreibung erfolgte im Zeitraum vom 21.04.2026 bis zum 05.05.2026, 11.00 Uhr. Das Ortsbauamt forderte insgesamt 6 Firmen zur Angebotsabgabe auf (siehe Anlage 1 – nichtöffentlich).

Fristgerecht zum Submissionstermin am 05.05.2026 reichten zwei Firmen ihr Angebot beim Ortsbauamt ein. Alle eingegangenen Angebote waren vollständig und konnten gewertet werden.

Eingereichte Angebote für die Flachdachsanieierung der Schulturnhalle und des Umkleidegebäudes (Bruttosumme)			
Nr.	Bieter		Angebotssumme nach Prüfung
1	Wolf GmbH & Co.KG	Steinbeisstraße 9 in 71101 Schönaich	194.301,53 €
2	Bieter 2		227.919,30 €

Prüfung und Wertung der Angebote:

Beide Angebote wurden sowohl rechnerisch als auch hinsichtlich der Angemessenheit der Angebotssumme überprüft; sie sind als vollständig und gültig zu werten.

Nachrechnung:

Nach der Nachrechnung ergibt sich folgende, nach Angebotspreis geordnete Bieterreihenfolge:

Eingereichte Angebote für die Flachdachsanieierung der Schulturnhalle und des Umkleidegebäudes (Bruttosumme)			
Nr.	Bieter		Angebotssumme nach Prüfung
1	Wolf GmbH & Co.KG	Steinbeisstraße 9 in 71101 Schönaich	194.301,53 €
2	Bieter 2		238.442,61 €

Erläuterung zur Nachrechnung:

Bieter 2 ist nach rechnerischer Prüfung teurer, da die Positionen Pos. 1.02, Pos. 2.03 sowie Pos. 3.4.3 im Angebot als Bedarfspositionen ausgewiesen worden sind. Diese Positionen waren jedoch in den Ausschreibungsunterlagen nicht als Bedarfspositionen vorgesehen und wurden daher im Rahmen der rechnerischen Prüfung der Angebotssumme hinzugerechnet. Dadurch ergibt sich eine geprüfte Endsumme in Höhe von 238.442,61 €.

Nachlässe und Skonto:

Bieter 2 gewährt bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen 2 % Skonto.

Flachdach mit Gefälledämmung:

Vorteile:

- regelkonforme Ausführung nach Flachdachrichtlinie
- Wasser wird kontrolliert abgeführt
- stehendes Wasser wird weitgehend vermieden

Nachteile:

- höhere Kosten
- Attikahöhe eventuell nicht ausreichend (Prüfung durch Unternehmer)

Flachdach ohne Gefälledämmung:

Nachteile:

- Abweichung von der Regelausführung
- Einstufung als Sonderdach
- erhöhtes Risiko von Wasseransammlungen

Vorteile:

- geringere Kosten
- vorhandene Dachabläufe und Notüberläufe können übernommen werden.

Vergabevorschlag:

Im Leistungsverzeichnis waren sowohl eine Wärmedämmung aus PIR WLK 023 mit einer Dämmstoffdicke von 160 mm als Standardausführung als auch eine Ausführung als Gefälledämmung als Bedarfsposition ausgeschrieben. Nach technischer und wirtschaftlicher Prüfung der Angebote schlägt die Verwaltung vor, die Bedarfsposition 3.2.4 „Wärmedämmung als Gefälledämmung“ anstelle der Pos. 3.2.3 (Wärmedämmung aus PIR WLK 023) zu vergeben.

Durch die Beauftragung der Wärmedämmung als Gefälledämmung ergeben sich Zusatzkosten in Höhe von netto 3.675,00 € gegenüber der Standardausführung (vgl. Angebot Bieter 1 - Anlage 4 nichtöffentlich). Somit würde sich eine Auftragssumme in Höhe von:

- netto: 167.003,60 €
- brutto: 198.734,28 €

ergeben.

Die Firma „Wolf GmbH & Co.KG, Steinbeisstraße 9 in 71101 Schönaich“ hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Das Angebot von der Firma „Wolf GmbH & Co.KG, Steinbeisstraße 9 in 71101 Schönaich“ ist auskömmlich. Die Firma „Wolf GmbH & Co.KG, Steinbeisstraße 9 in 71101 Schönaich“ ist geeignet und erfüllt alle formalen Anforderungen.

Die Verwaltung schlägt vor, auf Grundlage der Gesamtbewertung die Firma „Wolf GmbH & Co.KG, Steinbeisstraße 9 in 71101 Schönaich“ mit der Durchführung der Sanierung des Flachdachs der Schulturnhalle und des Umkleidegebäudes zu beauftragen.

III. Finanzierung

Für die Flachdachsanierung der Schulturnhalle und des Umkleidegebäudes ist im Haushalt 2026 unter dem Produkt 21.10.0100 ein Betrag in Höhe von 450.000,00 € eingeplant. Diese Gelder können zur Deckung herangezogen werden. Die restlichen finanziellen Mittel werden für die Elektroplanung PV-Anlage, Beschaffung und Errichtung der PV-Anlage, Errichtung einer Absturzsicherung und SiGeKo benötigt.

TOP 3: Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Solarpark Reißhalde“ Stadt Waldenbuch - Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Beschlussfassung: Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Reißhalde“ der Stadt Waldenbuch wird zur Kenntnis genommen. Auf die Angabe von Anregungen bzw. einer Stellungnahme wird verzichtet.
2. Auf die Abgabe von zukünftigen Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren „Solarpark Reißhalde“ der Stadt Waldenbuch wird verzichtet, wenn keine gravierenden negativen Auswirkungen für die Gemeinde Steinenbronn erkennbar sind.

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch hat in öffentlicher Sitzung am 07.02.2023 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Reißhalde“ gefasst. Dieser Beschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 10.02.2023 öffentlich bekannt gemacht.

In öffentlicher Sitzung am 14.04.2026 hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch den Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Reißhalde“ vom 14.04.2026 mit Umweltbericht vom 13.03.2026 und die Anlagen zum Bebauungsplan gebilligt und beschlossen, auf Grundlage des Vorentwurfs die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Erfordernis und Zielsetzung der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von Flächen für erneuerbare Energien. Trotz der Nutzung als Solarpark soll die Fläche weiterhin als Wiesenfläche oder für eine Weidebewirtschaftung genutzt werden. Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage stellt keine privilegierte Nutzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB („Bauen im Außenbereich“) dar. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage inkl. der für den technischen Betrieb notwendigen baulichen Anlagen geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Reißhalde“ ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für den Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans.

TOP 4: Verkauf von Grünfläche Franziskaweg

Beschlussfassung: Mehrheitlich beschlossen

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf, der im Bebauungsplan Petersacker II als private Grünfläche bezeichneten Fläche an die angrenzenden Grundstückseigentümer, zu.
2. Der Preis pro m² wird auf 520 € festgelegt.

Sachdarstellung:

Der Bebauungsplan Petersäcker II ist am 24.11.2011 in Kraft getreten.

In diesem Bebauungsplan wurde eine private Grünfläche nördlich des alten Sportplatzes und südlich der Bebauung im Franziskaweg festgelegt. Im Textteil wurde unter Ziffer 8 geregelt, dass diese private Grünfläche den Eigentümern der Reihenhausbebauung, die sich an die Grünfläche anschließt, übertragen werden soll.

Bis zum heutigen Tage wurde diese Festsetzung aus dem Bebauungsplan nicht umgesetzt.

Bereits im Jahr 2015 beschäftigte sich der Gemeinderat mit dieser Thematik und man hat beschlossen, dass über einen Verkauf erst gesprochen werden soll, wenn die Planungen für den Alten Sportplatz abgeschlossen sind. Gleichzeitig wurde besprochen, dass mit den angrenzenden Eigentümern Pachtverträge geschlossen werden sollen, sodass eine ordnungsgemäße Nutzung der privaten Grünfläche bereits zum damaligen Zeitpunkt erfolgen konnte.

Im Jahr 2025 meldeten sich die Eigentümer der angrenzenden Reihenhäuser bei Herrn Bürgermeister Habakuk und wollten sich darüber informieren, ob und wann es bzgl. dieser privaten Grünfläche weitergeht.

Die Verwaltung hat daraufhin die angrenzenden Eigentümer angeschrieben, um Informationen über ein mögliches Kaufinteresse zu bekommen.

Von allen Eigentümern erhielten wir die Rückmeldung, dass sie Interesse an einem Ankauf der an ihr Grundstück angrenzenden Grünfläche hätten.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass die private Grünfläche, welche rd. 650 m² beträgt, für die Weiterentwicklung des alten Sportplatzes nicht von Bedeutung ist. Zudem wird sie nun bereits seit über 10 Jahren privat genutzt und wurde in dieser Zeit auch nicht für öffentliche Zwecke benötigt.

Zudem regelt der Bebauungsplan in den textlichen Festsetzungen ganz klar, dass diese Fläche an die angrenzenden Eigentümer zu verkaufen sei.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung die Fläche, nach erfolgter Vermessung, an die jeweils angrenzenden Eigentümer zu verkaufen.

Im Jahr 2015 hat der Verwaltungs- und Sozialausschuss sich dafür ausgesprochen, dass die Verwaltung in Verhandlungen zum Verkauf der Flächen mit dem vom Gutachterausschuss festgelegten Wert gehen kann.

Dieser beläuft sich derzeit im Gebiet Petersäcker auf 520 €/m². Im Jahr 2015 lag der Wert noch bei 300 €/m².

Die fünf mittleren Reihenhäuser könnten je eine Fläche von ca. 70 m² erwerben. Die beiden außenliegenden Grundstücke könnten jeweils eine etwas größere Fläche erwerben.

Beispielrechnung für eines der mittleren Reihenhäuser:

65 m² Grünfläche * 520 €/m² = 33.800 €

TOP 5 Spendenbericht für das Jahr 2025 Korrektur

Beschlussfassung: Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss des Gemeinderats vom 24.02.2026 zur GRDS-Nr. 2026/013 wird aufgehoben.
2. Die Geld- und Sachspenden werden angenommen.
3. Der Gemeinderat nimmt den Spendenbericht 2025 zur Kenntnis.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Spendenbericht 2025 der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

Sachdarstellung:

Zu 1. Der Spendenbericht 2025 musste nachträglich korrigiert werden, da drei Spenden versehentlich fehlerhaft verbucht wurden und deshalb im ursprünglichen Bericht nicht enthalten waren. Die betreffenden Buchungen wurden zwischenzeitlich überprüft und ordnungsgemäß korrigiert, sodass die Spenden nun vollständig im Bericht erfasst sind.

Zu 2.

Gem. Abs. 3 der Richtlinie der Gemeinde Steinenbronn für die Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen können Spenden bis zu einem Wert i. H. v. 100,00 € vorbehaltlich vom Bürgermeister angenommen werden. Im Jahr 2025 sind mehrere Geld- und Sachspenden eingegangen, welche unter Vorbehalt vom Bürgermeister angenommen wurden. Da auch diese Spenden offiziell durch den Gemeinderat angenommen werden müssen, soll der erforderliche Beschluss hiermit gefasst werden.

Zu 3./4.

Nach § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hat die Gemeinde Steinenbronn jährlich einen Bericht zu erstellen, in welchem die Spender, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind. Der Spendenbericht muss dann der Rechtsaufsichtsbehörde übersandt werden.

Im Spendenbericht werden auch Spenden aufgeführt, welche ein Beschlussdatum ausweisen, welches bereits mehrere Jahre zurückliegt. Dies liegt darin begründet, dass in der jeweiligen Gemeinderatssitzung ein Beschluss über die dauerhafte Annahme für diese Art von Spenden gefasst wurde.

TOP 6: Gebührenmodell der Kindertageseinrichtungen und der Schulkindbetreuung

Beschlussfassung: Mehrheitlich beschlossen

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Modelle der „sozialen Mehrkindförderung“ und der „einkommensabhängigen Sozialförderung der zukünftigen Elternbeiträge der Kindertageseinrichtungen und der Schulkindbetreuung zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt, das Modell der „sozialen Mehrkindförderung“ für die Kindertageseinrichtungen in Steinenbronn dauerhaft beizubehalten.
3. Der Gemeinderat beschließt das Modell der „sozialen Mehrkindförderung“ für die Schulkindbetreuung in Steinenbronn dauerhaft beizubehalten.

Sachdarstellung:

1. Ausgangslage

Es wird auf die Beratungshistorie in der Gemeinde Steinenbronn hinsichtlich der Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen verwiesen. In der Sitzung des Gemeinderates vom 28.06.2022 (GRDS-Nr. 2022/089) wurde beschlossen, das Gebührenmodell der „sozialen Mehrkindförderung“ bei den Benutzungsgebühren der Kindertageseinrichtungen ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt (U3 & Ü3) beizubehalten.

In der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 28.04.2026 wurde aus der Mitte des Gemeinderates der Vorschlag geäußert, zukünftig das Modell der „einkommensabhängigen Sozialförderung“ zu wählen.

Wie in der vergangenen Sitzung bereits angekündigt, hat die Verwaltung die Landesempfehlung zu Anpassung der Benutzungsgebühren der Kindertageseinrichtungen erhalten. Diese soll noch vor der Sommerpause dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Landesempfehlung sieht eine Steigerung der Gebühr im Kindergartenjahr 2026/2027 um 4,5 % und im Kindergartenjahr 2027/2028 um 4,0 % vor. Bevor die Gebühren neu kalkuliert werden und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, soll entschieden werden welches Gebührenmodell die Gemeinde Steinenbronn wählt.

2. Gebührenmodelle

In Baden-Württemberg gilt nach § 6 KiTaG (Kindergartenbetreuungsgesetz) zur „Bemessung der Elternbeiträge“ folgendes:

„Die Träger der Einrichtungen können Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch kommunale Träger der Einrichtungen gelten an Stelle von Satz 1 die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes.

Dies hat dazu geführt, dass die Kommunen überwiegend das Modell der „sozialen Mehrkindförderung“ eingeführt haben.

2.1 Modell der „sozialen Mehrkindförderung“

Dieses Modell hat die Gemeinde Steinenbronn wie die überwiegende Zahl der Kommunen in Baden-Württemberg gewählt. Diese vorherrschende Verfahrensregelung wird von den Trägerverbänden getragen (Städtetag, Gemeindetag, 4 Kirchen Konferenz über Kita-Fragen).

Die Gebühren für den Kindergarten werden danach gestaffelt, wie viele Kinder gleichzeitig in einer Familie im Haushalt unter 18 Jahren leben.

Beispiel:

- 1 Kind: voller Beitrag
- 2 Kinder: reduzierter Beitrag je Kind
- 3 oder mehr Kinder: nochmals stärkere Reduzierung

Vorteile	Nachteile
Einfach verständlich: Eltern können schnell nachvollziehen, wie sich die Gebühren ergeben	Keine soziale Differenzierung nach Einkommen:

	Familien mit hohem Einkommen profitieren genauso wie einkommensschwächere
Geringerer Verwaltungsaufwand: Es müssen nur die Kinderanzahl der unter 18 Jahren Lebenden im Haushalt geprüft werden.	Ein-Kind-Familien werden nicht entlastet, auch wenn sie wenig verdienen.
Planbarkeit: Einnahmen und Kosten sind für den Träger gut kalkulierbar.	
Entlastung von Familien mit mehreren Kindern, unabhängig vom Einkommen	
Datenschutzfreundlich, da keine Einkommensnachweise erforderlich sind.	

2.2 Model der „Einkommensabhängige Sozialförderung“

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Einkommen der Eltern.
Je niedriger das Einkommen, desto geringer der Beitrag.

Vorteile:	Nachteile:
Unterstützung kommt gezielt bei Familien mit geringem Einkommen an.	Höher Verwaltungsaufwand: Einkommen muss regelmäßig geprüft, nachgewiesen und ggf. neu berechnet werden
Es gibt eine Erleichterung der Betreuung, da sie unabhängig von der finanziellen Situation ist.	Weniger Transparenz: Gebühren sind für Eltern schwerer vorhersehbar
Die Höhe der Beiträge orientiert sich an den finanziellen Möglichkeiten der jeweiligen Familien	Datenschutz und Privatsphäre: Eltern müssen umfangreiche persönliche und finanzielle Informationen offenlegen.
	Bei unklaren Einkommensverhältnissen kann es zu Nachfragen und Konflikten kommen.
	Bei fehlender oder unzureichender Mitwirkung der Eltern kann der Höchstsatz festgesetzt werden.

Ein besonderes Augenmerk liegt beim Mehraufwand für die Verwaltung sowie die der Privatsphäre der Eltern.

Im Vergleich zur „sozialen Mehrkindförderung“ benötigt es zusätzliche % der Mitarbeitenden. Es muss von jedem Elternteil die Einkommensnachweise geprüft werden (Gehaltsabrechnungen, Steuerbescheide etc.). Zudem müssen diese regelmäßig aktualisiert werden (beispielsweise bei Einkommensänderungen). Es wird mit Sicherheit viele Einzelfallentscheidungen geben werden, da besondere Lebenssituationen vorliegen. Diese müssen bearbeitet und geprüft werden.

Für die Eltern und Sorgeberechtigten wird ein zusätzlicher Aufwand vorliegen, da mehr Dokumente der Anmeldung beigelegt und diese ständig aktualisiert werden müssen.

3. Fazit:

Das Modell der „sozialen Mehrkindförderung“ ist leicht verständlich, übersichtlich und mit geringerem Verwaltungsaufwand verbunden, berücksichtigt jedoch die tatsächliche finanzielle Situation der Familien nur eingeschränkt.

Das Modell der „einkommensabhängigen Sozialförderung“ ermöglicht eine bedarfsgerechte Verteilung der Gebühren, ist jedoch mit deutlich höherem Verwaltungsaufwand verbunden und erfordert von den Eltern weitreichende Einblicke in ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse.

4. Elternumfrage

Im Vorfeld der VSA-Sitzung wurde eine Umfrage unter den Eltern bzw. Sorgeberechtigten der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sowie der Schulkindbetreuung durchgeführt. Ziel der Umfrage war es, ein Meinungsbild darüber zu erhalten, welches Gebührenmodell die Eltern künftig bevorzugen.

In den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen wurden insgesamt 246 Eltern bzw. Sorgeberechtigte erreicht. Davon nahmen 137 Personen an der Umfrage teil. Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

- Soziale Mehrkindförderung: 107 Stimmen
- Einkommensabhängige Sozialförderung: 30 Stimmen

In der Schulkindbetreuung wurden 119 Eltern bzw. Sorgeberechtigte erreicht. Hier beteiligten sich 60 Personen an der Umfrage. Das Ergebnis lautet wie folgt:

- Soziale Mehrkindförderung: 44 Stimmen
- Einkommensabhängige Sozialförderung: 16 Stimmen

5. Vorberatung im VSA:

Am 12.05.2026 wurde diese Thematik im VSA vorberaten. Dabei wurde mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, am bestehenden Modell der sozialen Mehrkindförderung festzuhalten.

TOP 7 Anfragen von Gemeinderäten:

GRin Hessen erkundigte sich nach den Parkmöglichkeiten in der Gartenstraße während der Bauarbeiten und fragte, ob in diesem Zeitraum ein zeitlich unbegrenztes Parken in der Stuttgarter Straße möglich sei.

BM Habakuk antwortete, dass der Verwaltung bewusst sei, dass die Parksituation infolge der Baumaßnahme zu einer stärkeren Belastung führen werde. Niemand müsse jedoch befürchten, dass hier restriktiv vorgegangen werde.

GRin Brauner wies darauf hin, dass die Bäume am alten Sportplatz inzwischen stark mit Wildtrieben bewachsen seien. Diese sollten zurückgeschnitten werden.

BM Habakuk nahm den Hinweis auf.

Darüber hinaus merkte **GRin Brauner** an, dass das neu aufgestellte Schild mit dem durchgestrichenen Hund am Bolzplatz beim Sandäckersportplatz verschwunden sei.

BM Habakuk antwortete, dass wir uns der Sache annehmen werden.

GR Kissling regte an, die Geschwindigkeitstafel in der Vaihinger Straße auf die gegenüberliegende Straßenseite zu versetzen, da sie sich derzeit unmittelbar vor der „Rechtsvor-Links“-Einmündung befinde und an anderer Stelle sinnvoller platziert wäre.

Weiter fragte **GR Kissling** wie der aktuelle Stand bei der Umsiedlung des ev. Kindergartens ist in das ev. Gemeindehaus ist.

BM Habakuk antwortete, dass derzeit noch die abschließende Entscheidung des Landratsamtes ausstehe.

GR Wisslicen erkundigte sich, wie es nach Erteilung der Betriebserlaubnis für den evangelischen Kindergarten weitergehe und wie der zeitliche Ablauf vorgesehen sei. In der Vergangenheit sei kommuniziert worden, dass die Gewerke bereits vorbereitet seien und kurzfristig begonnen werden könne.

Ortsbauamtsleiterin Fritsch erklärte, dass bislang noch kein konkreter Zeitplan vorliege. Im Hintergrund würden jedoch bereits sämtliche Vorbereitungen für die Nutzungsänderung getroffen. Von Seiten des Kindergartens liege die Information vor, dass für den Umzug ein Vorlauf von vier Wochen benötigt werde, was entsprechend berücksichtigt werden müsse. Parallel dazu würden die Ausschreibungen durchgeführt.

GR Wisslicen fragte daraufhin, wie lange die Umbauarbeiten im Gemeindehaus voraussichtlich dauern würden.

Ortsbauamtsleiterin Fritsch antwortete, dass es vier Wochen benötige.

GR Dr. W. Miller bat darum, dem Gemeinderat eine Übersicht über die anstehenden Projekte zur Verfügung zu stellen. Zudem erkundigte er sich, ob die Themen vorab in den Ausschüssen beraten würden.

BM Habakuk sagte zu, dem Gemeinderat die entsprechenden Informationen zukommen zu lassen.

Abschließend merkte **GRin Heesen** an, dass das neue Verkehrsschild auf Höhe des Schreibwarengeschäftes neu ausgerichtet werden müsse, da es derzeit zur Gartenstraße hin zeige.

GR Schweizer fragte nach der Zeitschiene zur Baumaßnahme in der Gartenstraße.

Ortsbauamtsleiterin Fritsch antwortete, dass die ausführende Firma zugesichert habe, die Arbeiten schnellstmöglich und noch im laufenden Jahr abzuschließen, da im kommenden Jahr bereits der zweite Bauabschnitt vorgesehen sei.